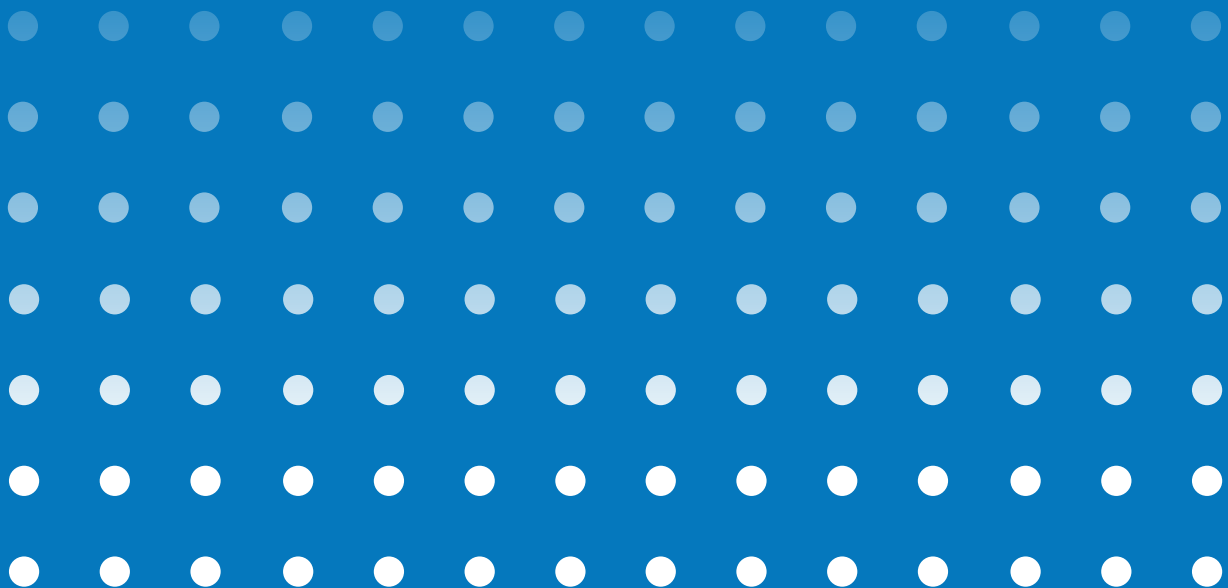




„EINMAL UND FÜR IMMER“

Handreichung des BFP-Präsidiums
zum Eheschluss
September 2019



Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR

Im Anschluss an die Arbeit an „Einmal und für immer“, einer biblischen Untersuchung über Ehe, Scheidung und Wiederheirat, tauchte die Fragestellung auf, wie in unserer heutigen Zeit mit einem sich wandelnden Ehebegriff umzugehen sei. Insbesondere die zunehmende Akzeptanz und auch Legalisierung anderer Lebensformen und Partnerschaften unter dem Oberbegriff „Ehe“ werden als Herausforderung für das herkömmliche christliche Eheverständnis empfunden. Aus diesem Grunde hat sich der Theologische Ausschuss des BFP folgenden Fragen gestellt:

- I. Was definiert eine Ehe?
- II. Was konstituiert eine Ehe?
- III. Was sind die Voraussetzungen für eine Trauung oder die kirchliche Segnung einer Ehe im BFP?
- IV. Welchen Konsens gibt es in diesen Fragen zwischen christlichen Kirchen?

I. Was definiert eine Ehe?

Die Veränderung des Eheverständnisses in unserer Gesellschaft führt zu der Notwendigkeit, zwischen der *Definition* der Ehe und ihrer *Konstituierung* zu unterscheiden. Es ist also einerseits zu definieren, was eine Ehe ist und was sie ausmacht, und das unabhängig von kulturellen Gepflogenheiten. Sodann ist andererseits zu klären, wie sie zustande kommt. Hierbei ist zu beachten, dass die kulturellen und historischen Unterschiede erheblich sind.

Maßgeblich für die *Definition* einer Ehe sind die Grundlagen der Bibel, wie sie in „Einmal und für immer“¹ entfaltet wurden. Hier eine Zusammenfassung:

Die Ehe ist eine göttliche Stiftung innerhalb der Schöpfungsordnung. Sie ist ein umfassender, verbindlicher, exklusiver und lebenslanger Bund zwischen einem Mann und einer Frau. Sie wird öffentlich und unzweideutig vor Zeugen geschlossen und ist ihrem Wesen nach unauflöslich. Sie unterliegt in ihrem Zustandekommen unterschiedlichen Traditionen, hat aber in jedem Fall Öffentlichkeitscharakter und eindeutig definierte Rechtsfolgen.

Jeden Bund, der diese Merkmale aufweist, betrachten wir als Ehe im biblischen Sinne. Sie gehört damit zur Schöpfungsordnung, nicht aber zur Heilsordnung. Welche kulturellen Gepflogenheiten dabei jeweils als konstituierend für den Ehebund angesehen werden, spielt eine untergeordnete Rolle. Die Ehe ist somit auch kein spezifisch christliches Institut und bedarf zu ihrer Schließung und Gültigkeit grundsätzlich keiner kirchlichen oder klerikalen Beteiligung oder Weihe. Ungeachtet dessen halten wir die Ehe als göttliche Ordnung für das Zusammenleben der Menschen hoch.

II. Was konstituiert heute eine Ehe?

Wenn auch die Merkmale, die eine Ehe im biblischen Verständnis gemäß der Schöpfungsordnung ausmachen, umfassende Gültigkeit beanspruchen, so ist die Form der Eheschließung kulturellen Gepflogenheiten unterworfen. Unterschiedliche Kulturen haben zu unterschiedlichen Zeiten

¹ Siehe die Stellungnahme des BFP-Präsidiums zum Thema.

ganz unterschiedliche Formen der Eheschließung ausgeprägt. Selbst für den christlichen oder jüdischen Kulturkreis ergeben sich aus der Bibel keine zwingenden Vorschriften für die Form des Eheschlusses. Insofern kann weder das gegenwärtige deutsche Recht noch eine vermeintliche biblische Vorlage einen globalen Standard für den gültigen Vorgang einer Eheschließung liefern.

Eine Ehe kann nach unserer Überzeugung auf folgende Arten und Weisen zustande kommen:

- **Standesamtlicher Eheschluss.** Erklärung der Verlobten vor und anschließende Beurkundung des Eheversprechens durch den Standesbeamten. Diese Form der Eheschließung hat im deutschen Zivilrecht seit 1875 alleinige Gültigkeit.

Durch die Erklärung im Standesamt kommt aus unserer Sicht ein gültiger Eheschluss zustande, sofern die geschlossene Verbindung den oben genannten biblischen Kriterien entspricht. Wir setzen den standesamtlichen Eheschluss auch für jede kirchliche Ehesegnung grundsätzlich voraus. Wenn Standesämter Verbindungen in den Ehestatus heben, die den biblischen Vorgaben nicht entsprechen, kann möglicherweise nicht alles, was vor dem Standesamt „Ehe“ genannt wird, auch den biblischen Rang einer Ehe beanspruchen.

- **Eheschluss im Ausland.** Eheschlüsse, die im Ausland gemäß der dortigen Rechtslage oder dem dortigen Brauchtum geschlossen werden, sind für uns gültige Ehen, sofern sie den biblischen Kriterien für Ehe entsprechen. Das deutsche Standesamt ist folglich nicht die einzige Institution, die eine rechtsgültige Ehe erklären kann.

Wir stellen damit fest, dass die Ehe sowohl eine vorstaatliche als auch eine vorkirchliche Institution ist. Insofern kann es sein, dass nicht alles, was der Staat Ehe nennt, auch wirklich Ehe ist, wie auch andererseits dort Ehe bestehen kann, wo der Staat nicht von Ehe spricht.

- **Eheschluss in Deutschland unter kulturellen und religiösen Minderheiten** (Subkulturen). Ähnlich gelagert sind Eheschlüsse, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß anderem kulturellen Brauchtum geschlossen werden, aber die biblischen Kriterien widerspiegeln. Insofern können auch Ehen anerkannt werden, die weder dem deutschen noch einem ausländischen Zivilrecht genügen. Entscheidend ist, dass es sich um bewusst als Ehe verstandene und gewollte Verbindungen handelt, die gemäß eines klaren kulturellen Rahmens mit eindeutigen und verbindlichen Rechtsfolgen zustande kamen.
- **Eheschluss in anderen Religionen.** Zu den Eheschlüssen, die in einem anderen kulturellen Kontext zustande kommen, gehören ausdrücklich auch solche, die gemäß eines bestimmten religiösen Ritus zustande kamen, unabhängig davon, um welche Religion es sich handelt. Es werden somit nicht nur ausländische oder fremdkulturelle Eheschlüsse anerkannt, die gemäß der säkularen Gesetzgebung eines anderen Staates erfolgten, sondern auch solche anderer Religionen. Vielen Ländern ist eine zivilrechtliche Institution zur Eheschließung wie das Standesamt unbekannt; hier erfüllt ein Geistlicher gleichermaßen religiöse wie zivilrechtliche Aufgaben, auch in manchen christlich geprägten Staaten. Entscheidend ist auch hier, dass der wie auch immer zustande gekommene Bund den biblischen Maßstäben Genüge tut.

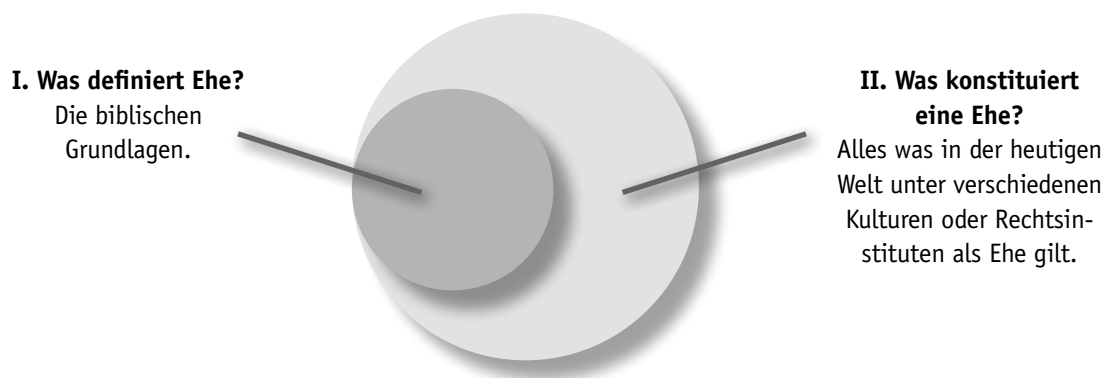
III. Was sind die Voraussetzungen für eine Trauung im BFP?

Wir teilen das reformatorische Verständnis, nach dem eine Ehe eine weltliche Angelegenheit ist, die nicht von der Kirche rechtsgültig geschlossen wird, wohl aber ihren Segen empfängt. Eine Trauung ist demnach eine Segenshandlung, die einer bereits bestehenden Ehe den Segen Gottes zuspricht. Das Zustandekommen der Ehe muss den unter II. benannten Kriterien entsprechen. In aller Regel wird von Ehepaaren ein standesamtlicher Eheschluss erwartet. Es können aber auch ausnahmsweise Ehen gesegnet werden, die aus irgendeinem Grunde – wie ausgeführt – auf andere Weise zustande gekommen sind.

Abb. 1: Unter dem, was in unterschiedlichen kulturellen oder rechtlichen Kontexten als Ehe bezeichnet wird, können wir nur als Ehe anerkennen, was der biblischen Definition von Ehe entspricht.

In jedem Fall kann eine Verbindung nur dann als christliche Ehe gesegnet werden, wenn sie den unter I. genannten biblischen Grundlagen entspricht. Insofern ist zu erwarten, dass Personenstandsverbindungen, die gemäß der Rechtsordnung eines bestimmten Landes als Ehe gelten, keinen kirchlichen Segen empfangen können, wenn sie der biblischen Definition von Ehe zuwiderlaufen.

Die Regelungen des BFP zur Kirchenehe vom Februar 2009 werden damit nicht geändert. Nach



wie vor kommt die Ehe nicht durch die kirchliche Trauung zustande. Auch die Streichung der kirchlichen Trauung ohne standesamtlichen Eheschluss von der Liste der Ordnungswidrigkeiten im Jahre 2013 hat an dieser Regelung nichts geändert.

In der Praxis unterscheiden wir in unseren Gemeinden zwischen Trauung und Ehesegnung. Auch wenn formal gesprochen kein prinzipieller Unterschied vorliegt, da die kirchliche Trauung nicht der offizielle, von konkreten Rechtsfolgen begleitete Eheschluss ist, sprechen wir (nur) dann von Trauung, wenn die Segenshandlung der Ehe unmittelbar dem standesamtlichen Eheschluss folgt und von dem betreffenden Paar als Beginn ihrer Ehe wahrgenommen wird. In allen anderen Fällen sprechen wir nicht von Trauung, sondern von Ehesegnung. Eine Ehesegnung sehen wir für schon länger bestehende und bereits länger vollzogene Ehen vor, wenn also Eheschließung und kirchliche Ehesegnung deutlich auseinander liegen. In beiden Fällen segnet die Kirche eine bestehende Ehe, die aufgrund der geltenden kulturellen und rechtlichen Gepflogenheiten zustande gekommen ist.

IV. Wie sehen das andere Kirchen?

Das Eheverständnis in der Christenheit ist nicht ganz einheitlich. Breiter Konsens besteht aber darin, die Ehe als grundsätzlich unauflöslichen Bund eines Mannes und einer Frau zu sehen.

Unterschiede zeigen sich zu der *katholischen* Auffassung, die die Ehe als Sakrament, somit als heilige Handlung, betrachtet.² Der verbindliche Eheschluss erfolgt durch den Priester.³ Ähnlich und in mancher Hinsicht noch strenger ist die Haltung der *orthodoxen Kirchen*.⁴ In beiden Traditionen ist der Eheschluss als kirchliche Handlung geregelt und bedarf zu seiner Gültigkeit des vorschriftmäßigen priesterlichen Segens.

Demgegenüber sieht der *Protestantismus* die Ehe durchweg nach Luther als ein „weltlich Ding“,⁵ also als einen der kirchlichen Ordnung vorgelagerten Bund.

Die *Evangelisch-methodistische Kirche* positioniert sich in ihrer Verlautbarung „Die sozialen Grundsätze in der EmK“⁶ für die grundsätzlich unauflösliche monogame und heterosexuelle Ehe, wie der BFP auch, äußert sich aber nicht zu den gültigen Verfahren eines Eheschlusses.

Ähnlich sieht es auch der *Bund freier evangelischer Gemeinden*, der zudem lt. seinem Dokument „Zur Ehe heute“⁷ auf den Öffentlichkeitscharakter des Eheschlusses Wert legt. Bleibt dieser aus, werden die konstitutiven Elemente einer biblische Ehe, v.a. das lebenslange Treuegelöbnis, in Zweifel gezogen. Eheschlüsse nach anderen kulturellen oder traditionellen Gegebenheiten werden in diesem Zusammenhang nicht diskutiert. Der BFEG bleibt auch bei seiner Ablehnung der „Kirchenehe“ und besteht weiterhin auf einem standesamtlichen Eheschluss als Voraussetzung eines kirchlichen Segens.⁸ Diese Haltung dominiert auch bei den Mitgliedskirchen der ACK.⁹

Kaum davon zu unterscheiden ist die Position der *Baptisten*, wie sie in einer Stellungnahme der Evangelisch-freikirchlichen Gemeinde Hagen zum Ausdruck kommt.¹⁰ Die Kirchenehe wird von der Bundesleitung der Baptisten nach wie vor abgelehnt.¹¹

Ähnlich äußert sich auch die *Deutsche Evangelische Allianz* als Dachverband evangelikaler, pietistischer und theologisch konservativer Christen.¹²

Abweichend davon sieht die *EKD* eine Vielzahl von Formen menschlichen Zusammenlebens als biblisch legitimiert an und befürchtet, ein als „bürgerlich“ charakterisiertes Eheverständnis enge die Breite des biblischen Zeugnisses und die Weite des neutestamentlichen

² Siehe Locher, Marcel: „Eheverständnis nach der RKK – Locher“ vom 6.2.2015.

³ Offen bleibt, wie Eheschlüsse außerhalb der römisch-katholischen Kirche in ihrer Gültigkeit bewertet werden.

⁴ Konfessionskundliches Institut. *Die Ehe: evangelisch, katholisch, orthodox*; 3. Februar 2015, aktualisiert am 19. Februar 2015; <http://konfessionskundliches-institut.de/essay/die-ehe-evangelisch-katholisch-orthodox>; 5.3.2016.

⁵ EKD. *Glaubens-ABC. Ehe*. <https://www.ekd.de/glauben/abc/ehe.html>; 5.3.2016.

⁶ *Die sozialen Grundsätze in der EmK. Auszug aus Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche*, Fassung 2013 vom 10.2.2014; „EmK-soziale-grundsätze.pdf“.

⁷ Die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden. *Zur Ehe heute*. April 1998. „FeG-Text_1998_Zur_Ehe_Heute.pdf“.

⁸ Die Bundesleitung des Bundes freier evangelischer Gemeinden. *Gemeindliche Trauung ohne vorherige zivile Eheschließung? Eine Stellungnahme der Bundesleitung zur Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)*. Dezember 2008. „FeG-Text_2008_Trauung.pdf“.

⁹ ACK Bayer. *Konfessionsverschiedene Ehe: Basisinformation*. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern, München, ohne Datum; http://www.ack-bayern.de/fileadmin/downloads/Faltblatt_Ehe.pdf; 5.3.2016.

¹⁰ Die Gemeindeleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hagen. *Die Ehe – von Gott geschaffener Lebensraum*. Hagen, im Mai 2012.

¹¹ Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R.). *Rentnerpartnerschaft/Kirchen-Ehe. Eine Empfehlung des Präsidiums des Bundes zum Problem des Zusammenlebens von Rentnern ohne standesamtliche Eheschließung* vom 22.05.2006, Überarbeitet und bekräftigt durch das Präsidium am 19.09.2008.

¹² Deutsche Evangelische Allianz. *Die Familie braucht Zukunft Familienpolitisches Thesenpapier der Deutschen Evangelischen Allianz*. Juli 2013; http://www.ead.de/uploads/media/Die_Familie_braucht_Zukunft-Textfassung2013.pdf; 5.3.2016.

Gnadenverständnisses ein.¹³ Insofern wird weder Heterosexualität noch die Unauflöslichkeit der Ehe als sakrosankt betrachtet. Übereinstimmung besteht aber noch in dem Verständnis der Ehe als „weltlich Ding“ und ihrer Beschränkung auf zwei Personen.

Insgesamt lässt sich indes feststellen, dass die EKD historisch und global gesprochen eine Minderheitenposition bezieht. Die Mehrheit der christlichen Kirchen und Denominationen weltweit sieht keinen Grund, von dem hier beschriebenen und zugrunde gelegten biblischen Eheverständnis abzuweichen. Vielmehr wird diese Position auch vermehrt konfessionsübergreifend, z. B. von Katholiken und Evangelikalen, betont.¹⁴

Mit seiner in dem biblischen Eheverständnis begründeten Haltung sieht sich der BFP somit als Teil eines breiten überkonfessionellen und auch multinationalen christlichen Konsenses und weiß sich mit vielen anderen Kirchen weltweit eins in dem Bestreben, Ehe und Familie als Ausdruck göttlicher Schöpfungsordnung und als Keimzelle der Gesellschaft zu schützen. Grundsätzlich findet dieses Anliegen in der Form einer standesamtlichen Eheschließung seinen rechtsgültigen Niederschlag. Diese Grundüberzeugung steht nicht im Widerspruch zu der Praxis, in Ausnahmefällen unterschiedliche Formen des Eheschlusses je nach kulturellen Gegebenheiten oder rechtlichen Usancen anzuerkennen.

Erzhausen, September 2016

Präsidium des BFP

¹³ Kirchenamt der EKD (Hrsg.) (2013): *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*. 2. Aufl. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus. Siehe: „Position der EKD zu Ehe und Familie – Tobias Wolff.pdf“.

¹⁴ www.ead.de/nachrichten/nachrichten/einzelansicht/article/-5eab16e659.html; 5.3.2016.
www.kath.net/news/48219; 5.3.2016.